

## Wichtige Informationen

Das Berufsbild der Ordinationsassistenz umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht.

Der Arzt hat somit die Anordnungsverantwortung. Die Festlegung der Detailliertheit der Anordnung obliegt seiner fachlichen Expertise. Zur Frage des Aufsichtsbegriffes ist festzuhalten, dass diese nicht immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht bedeutet, sondern unterschiedliche Ausgestaltungen von der "Draufsicht" bis zur nachträglichen Kontrolle haben kann. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten und der Berufserfahrung der Ordinationsassistentin ab. Gegebenenfalls hat auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc.) im Rahmen der Aufsicht zu erfolgen.

Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenz umfasst (taxative Aufzählung):

1. die Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen (Nicht umfasst sind Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und damit vorwiegend in die Tätigkeitsbereiche anderer medizinischer Assistenzberufe bzw. anderer Gesundheitsberufe fallen. Selbstredend wird es hinsichtlich einfacher Assistenz Tätigkeiten Überlappungen mit anderen Gesundheitsberufen geben),
2. die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik (Umfasst sind einfache diagnostische Maßnahmen, die sich auf standardisierte diagnostische Programme, wie das Messen von Blutdruck, sowie standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen beschränken. Unter "Point-of-Care-Testing (POCT)" ist die patientennahe Durchführung von Laboruntersuchungen mit einfach zu bedienenden Messsystemen im Rahmen der unmittelbaren Krankenversorgung in der Ordination und durch Personal, das in der Regel keine eingehende medizinisch-technische Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin hat, zu verstehen. POCT bedeutet daher nicht die Durchführung von Untersuchungen in dezentralen Laboratorien),
3. die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern (Die Blutabnahme aus der Vene ist somit auf Erwachsene und Jugendliche beschränkt. Bei dieser Tätigkeit ist eine Aufsicht jedenfalls durch persönliche Anwesenheit des Arztes in der Ordination sicherzustellen, um ein sofortiges Tätigwerden des Arztes bei medizinischen Reaktionen der Patienten auf die Punktion zu gewährleisten. Intravenöse Applikationen jeglicher Substanzen durch die Ordinationsassistenz sind jedoch nicht vom Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenz umfasst und daher nicht zulässig),
4. die Betreuung der Patienten (Darunter ist die Kommunikation mit den Patienten, die Information und die Anleitung über und zu Verhaltensmaßnahmen in Ergänzung zur medizinischen Aufklärung durch den Arzt zu verstehen) und
5. die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

Sämtliche darüber hinausgehenden (ärztlichen) Tätigkeiten, wie zum Beispiel Impfungen, Aufklärungsgespräche, das Ausstellen und Unterschreiben von Rezepten beziehungsweise ärztlichen Attesten, sind rechtlich nicht gedeckt. Vom Tätigkeitsbereich auch umfasst ist die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten.

Davon unberührt dürfen Mitarbeiter in Arztordinationen, die ausschließlich im organisatorischen und administrativen Bereich tätig sind, auch ohne Ausbildung als Sprechstundenhilfen beschäftigt werden. Dann dürfen allerdings keine Tätigkeiten der ausgebildeten Ordinationsgehilfen durchgeführt werden.

## **Ausbildung**

Der praktische Teil der Ausbildung kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem niedergelassenen Arzt erfolgen. Die ergänzende theoretische Ausbildung kann parallel entweder an einer Schule für Assistenzberufe oder in einem Lehrgang für Ordinationsassistenten absolviert werden.

In Vorarlberg sind das derzeit:

- Hermes Schule Austria, Tel. 0650/34 01 470 oder [hermesschule@edumedag.com](mailto:hermesschule@edumedag.com)
- BFI der Arbeiterkammer Vorarlberg, Tel. 0 55 22/70 200 ([service@bfi-vorarlberg.at](mailto:service@bfi-vorarlberg.at))
- WIFI Vorarlberg, Frau Sandra Geißinger (BA), Tel. 0 55 72/38 94-467;  
[geissinger.sandra@vlbg.wifi.at](mailto:geissinger.sandra@vlbg.wifi.at)

Wird die Ausbildung berufsbegleitend absolviert, so ist diese binnen drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit als Ordinationsassistentin in Ausbildung abzuschließen. Um den Besonderheiten insbesondere von kleinen ärztlichen Ordinationen Rechnung zu tragen, dürfen die Tätigkeiten der Ordinationsassistentin bereits während der Ausbildung im Dienstverhältnis berufsmäßig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden sich auf der [Webseite des Gesundheitsministeriums](#).

## **Übergangsbestimmungen**

Das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz sieht großzügige Übergangsregelungen vor. So dürfen Ordinationsgehilfen mit Ausbildung nach dem Sanitätshilfsteilgesetz auch Aufgaben aus dem neuen, erweiterten Tätigkeitsbereich übernehmen, soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Ob diese vorliegen, entscheidet der delegierende Arzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachschulung oder spezielle Anleitung durch den Arzt. Bestehen diese Kompetenzen jedoch nicht, dürfen Tätigkeiten aus dem erweiterten Tätigkeitsbereich nicht durchgeführt werden.